

Rassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich Mk. 1.95. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Paul Jorjisch in Biedrich.

Rassauisches Tagblatt. — Rassauische Zeitung. — Rassauischer Generalanzeiger. — Rassauische Neuere Nachrichten.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Amtesliches Berkundigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Erscheint auch unter dem Titel: Hochheimer Stadtanzeiger, amtesliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dellenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Södesheim, Frauenstein, Georgenborn, Hefloch, Jgghadt, Kloppenheim, Massenheim, Miedenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicher, Wübbachjen.

Nr. 93

Dienstag, den 12. August 1919.

Postfachkonto
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

19. Jahrgang.

Amteslicher Teil.

Anordnung über Ausdruck der Ernte 1919.

Auf Grund der Vorschriften in §§ 5 und 22 sowie der übrigen Bestimmungen der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen über den Ausdruck der Ernte 1919 ordne ich an was folgt:

§ 1.

Nach § 1 der Reichsgetreideordnung sind die im Kreis angekauften Früchte sämtlich für den Kommunalverband beschlagnahmt. Es fallen hierunter:

Roggen,
Weizen, Spelz, (Dinkel, Felsen), Emmer, Einkorn,
Gerste.

§ 2.

Die Besitzer von Früchten haben allgemein nach Einbringung der Ernte und Einlegen der Maschinen mit dem Ausdruck zu beginnen, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die Früchte, soweit sie nicht für gewöhnliche Selbstversorgung, Nahrungsmittelherstellung oder zu sonstigen Zwecken freigegeben sind, sofort nach dem Ausdruck ohne jede besondere Aufforderung an den Kommunalverband durch den dazu bestimmten Aufkäufer abzuliefern.

§ 3.

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder ein sonstiger Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 3 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann der Kommunalverband die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grunde und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 4.

Handdrücke bedürfen der besonderen Genehmigung des Kreisamtes. Sie sind sofort nach erfolgter Genehmigung ohne Unterbrechung, also in einer fortgesetzten Tätigkeit, für sämtliche Getreidearten und Früchte durchzuführen und zu vollenden.

Alle Handdrücke müssen spätestens bis Ende November ds. J. durchgeführt sein.

§ 5.

Jeder Drusch ist mit Angabe der Früchte, welche gedroschen werden sollen, dem Kommunalverband schriftlich 3 Tage vor Beginn zu melden. Der Früchtebesitzer und bei Maschinenbruch auch der Maschinenführer sind zur Meldung verpflichtet. Bei Unterlassung, hauptsächlich soweit es den Handdrücken betrifft, sind die Früchte, welche ohne vorherige Anzeige gedroschen werden, mit der Feststellung von Zuwiderhandlungen dem Kommunalverband ohne weiteres zu übergeben und werden die Behandlungskosten ohne Bezahlung übernommen.

Die Beendigung des Ausdrucks ist, wo ein Vertrauensmann während des Ausdrucks nicht zugegen war, sofort und längstens binnen 24 Stunden dem Kommunalverband zu melden unter genauer Angabe des Wohnortes des Früchtebesitzers.

§ 6.

Die Ausdruchsergebnisse werden je nach Umständen sofort aufgenommen durch die vom Kreisamtsauschuss bestellten Vertrauenspersonen oder sonstigen Beauftragten, die mit entsprechendem Ausweis versehen sind. Es dürfen keine der unter § 1 genannten Früchte von dem Druschplatz entfernt werden, ohne daß die Aufnahme zuverlässig erfolgt ist und die Ergebnisse in die dazu bestimmte Druschliste eingetragen sind. Die Früchtebesitzer sind verpflichtet, bei Feststellungen behelflich zu sein, das Abwiegen vorzunehmen, eine richtig gehende zuverlässige Waage und Gewichte zu stellen, oder schnellstens aus der Nachbarschaft zu besorgen, die Früchte zu fassen und zu befördern, auch Hilfskräfte zu den Arbeiten zu stellen. Kommt der Früchtebesitzer der Verpflichtung nicht nach, so kann der Vertrauensmann oder Beauftragte sich Hilfe auf dessen Kosten herbeiholen. Der Früchtebesitzer hat sich von dem Gewichtsaufnahmen genau zu überzeugen und sich deshalb mit dem aufnehmenden Vertrauensmann ins Einvernehmen zu setzen; von dem Ergebnis Kenntnis zu nehmen und letzteres als richtig zu bezeichnen. Bei Nichtbefolgung sind spätere Einwendungen gegen das Aufnahmeergebnis bei Abrechnung der Wirtschaftskarte für 1919 nicht zulässig.

§ 7.

Bei dem Ausdruck sind die Früchte durch die Besitzer sofort mittels Windegg und Reiter zu reinigen. Das Saatgut, welches nicht über das Durchschnittsverhältnis für den Anbau der letzten 3 Jahre hinaus angefordert werden darf, ist auszusondern und gleich zu reinigen, ebenso die für die Selbstversorgung erforderlichen Früchte; letztere genau in der Menge und Art, wie sie zur Befolgung bei Antragstellung der Befragung verlangt worden sind. Spätere Ansprüche haben keine Berechtigung.

§ 8.

Die Sätze zur Fruchtablieferung werden für den Kommunalverband durch die Kommissionäre zum Teil gestellt. Die überschüssigen Früchte sind sofort, spätestens aber 3 Tage nach dem Ausdruck der einzelnen Getreidearten durch den Getreidebesitzer an den vom Kommunalverband oder Kommissionär bestimmten Platz (Mühle, Eisenbahn oder Lager) auf eigene Kosten abzuführen. Bei Nichtbefolgung und Verschulden des Getreidebesitzers ist der Kommissionär berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kommunalverband die Früchte auf Kosten des Besitzers ohne weiteres abfahren zu lassen und die ortsüblichen Frachtkosten bei Zahlung der Früchte in Abzug zu bringen. Außerdem ist der Kommunalverband berechtigt, für längeres Zurückhalten der Sätze die ihm entstehende Sattelfuhrgebühr für jeden Tag, um welchen die Abfuhr der Früchte vom Betriebsinhaber verzögert wird, in Anrechnung zu bringen. Diese Gebühr beträgt je Sack und Tag 20 Pfennig.

§ 9.

Fremde Maschinen aus anderen Bezirken sind zum Ausdruck des Getreides nur dann zulässig, wenn der Kommunalverband hierzu die Genehmigung erteilt hat, und gelten für den Getreidebesitzer sowohl, wie auch für den Drechselschlepper die Vorschriften dieser Anordnung in allen Punkten.

§ 10.

Bezüglich des Ausdruckpreises, Bezahlung der Hilfskräfte, Befreiung von derselben usw. gelten die von dem Kommunalverband aufgestellten und an sämtliche Gemeindevorstände gegebenen Richtlinien, die dortselbst oder auch bei der Kreisamtsstelle, Wiesbaden, Zellingerstraße 16, von jedermann eingesehen werden können.

linien, die dortselbst oder auch bei der Kreisamtsstelle, Wiesbaden, Zellingerstraße 16, von jedermann eingesehen werden können.

§ 11.

Die allgemeine Leitung des Drushes selbst wird von der Kreisverwaltung, den Magistraten und den Gemeindevorständen (Wirtschaftsausschüsse) durchgeführt und haben sich sämtliche Früchtebesitzer und Drechselschlepper sowie deren Personal den besonderen Anordnungen und Bestimmungen wegen Beginn und Durchführung des Drushes zu unterwerfen, widrigenfalls dem Kommunalverband das Recht zusteht, im Zwangswege vorzugehen. Die angeordnete Reihenfolge für den Drusch und die Bezirkseinteilung ist genau einzuhalten.

Die Drechselschlepper und das Personal sind verpflichtet, nach Beifolgung des Drushes vorzunehmen und mit ihrer Maschine da zu bleiben, wo es anordnet wird. Aufträge wegen irgend welcher Vorkommnisse, einerlei welcher Art, bei der Durchführung des Drushes durch die Leitung des Drushes oder die Gemeindeverwaltung bestehen für den Drechselschlepper nicht.

Das Verlassen des Kreises mit einer Maschine bedarf der vorherigen Genehmigung des Kommunalverbandes auf alle Fälle.

Der Kommunalverband kann, wo Maschinenbruch erfolgt, von einer Anzeige des jeweiligen Beginns absehen, wenn ein Vertrauensmann bei der Maschine dauernd anwesend ist, der mit der Aufnahme des Ergebnisses von dem Kommunalverband beauftragt ist.

Für den Handdrusch ist diese Ausnahme nicht gestattet.

§ 12.

Die Vertrauensleute oder sonstige Angehörige dürfen von den Früchtebesitzern, ihren Angehörigen oder sonstigen Personen in keinerlei Weise bewirtet werden, das heißt, es dürfen ihnen weder Getränke noch Speisen, während der Drusch in den einzelnen Betrieben vor sich geht, oder vor oder nachher gereicht werden, selbst dann nicht, wenn Bezahlung dafür erfolgt. Die Früchtebesitzer haben sich streng solchen Vorgehen zu enthalten, andernfalls wegen Befolgung Anzeige erfolgt. Das Gleiche gilt für die Angehörigen und sonstigen Personen.

Für ganz außerhalb der Gemeinde gelegene Einzelgehöfte, wo die Befolgung des Vertrauensmannes wegen des weiten Weges nach der nächstgelegenen Gemeinde schwierig und keine unbedingte Anwesenheit bei der Maschine möglich ist, sind Ausnahmen nach Einvernehmen mit dem Kommunalverband zulässig.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 6. August 1919.

Namens des Kreisamtsauschusses
Der Vorsitzende:
J. B. Schlitt.

J. Nr. II. Kornst. 2910.

Nr. 503.

Betrifft: Die Ausfuhr von Heu und Stroh aus dem Landkreise Wiesbaden.

Ich weise hierdurch nochmals ausdrücklich darauf hin, daß das von mir unterm 12. Juli ds. J. Kreisblatt Nr. 84, erlassene Ausfuhrverbot für Heu und Stroh, nach besteht. Im Uebertretungsfalle haben die betroffenen Personen strengste Strafen durch die französische Besatzungsbehörde zu gewärtigen.

Wiesbaden, den 6. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreisamtsauschusses:
J. Nr. II. Kw. 4428. I. J. B. Schlitt.

Nr. 504.

Bekanntmachung.

Auszüge aus der neuen Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919.

Beilage.

§ 1.

Brottgetreide und Gerste, die im Reiche angebaut sind, allein oder mit anderen Nahrungsmitteln gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Ekrot, Grieß, Graupen, Grütze, Floeden, Malz, Mit dem Ausdrücken wird das Stroh, mit dem Gersten die Spelzspren, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

Brottgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Felsen), Emmer und Einkorn.

Hälsenfrüchte: Erbsen einschließlich Pelusken, Bohnen einschließlich Akerbohnen und Linen.

Früchte: Brottgetreide, Gerste, Hafer, Hälsenfrüchte und Buchweizen.

Gemenge (Mischfrucht, Mengfrucht), indem sich Brottgetreide befindet, gilt als Brottgetreide, in dem sich kein Brottgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste.

§ 3.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgewaltigen Verfügungen über sie und von Rechtsgewaltigen, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, so wie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung, oder Zwangsvollstreckung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Verwahrer und der Empfänger haben die Ortsänderungen binnen drei Tagen, unter Angabe der Art und Menge, beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Verwahrer mit der Abmeldung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge, sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Befehlen zu verfahren.

§ 4.

Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Brottgetreide und Gerste oder andere auf Veräußerung, oder Erwerb von Brottgetreide und Gerste gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden verpflichtet, auszuweichen, sowie bei Gemenge, Körner und Hälsenfrüchte voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden, oder die von ihnen bestimmten Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdrucks, sowie über Anzeige und Feststellung des Drushergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverband, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwahrung der Vorräte für den Eigentümer beauftragte Inhaber des Gewahrsams.

§ 6.

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes, oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 3 obliegenden Handlungen nicht vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grunde und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten der Eigentümer verpflichtet.

§ 7.

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaft für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt die der hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus selbstgekauften Brottgetreide und selbstgekaufter Gerste verbacken:

- zur Erhaltung der Selbstversorgung und zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichsernährungsminister mit Zustimmung des Staatsamtsauschusses festgesetzten Mengen; die zur Fütterung bestimmten Mengen dürfen nur in geordneter Weise verbacken werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;
 - zur Fütterung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Heft:
- an Winterroggen bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
 - an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
 - an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
 - an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
 - an ungeröstetem Spelz bis zu dreihundert Kilogramm,
 - an Spelzflocken bis zu zweihundertsechzig Kilogramm,
 - an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
 - an Mischfrucht, dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis der Früchte.

Als Selbstversorgung gelten vorbehaltlich der Unternehmung des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigten, soweit sie als Lohn oder Leihbedingte (Mittelteil, Auszug, Ausgebirge, Leihgut) Brottgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschlagnahme sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

§ 9.

Der Reichsernährungsminister erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Brottgetreide und Gerste. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu dem im § 8 für selbstgekauftes Saatgut festgesetzten Mengen zur Befestigung verbraucht werden.

§ 10.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgekauftes Gemenge (Mischfrucht, Mengfrucht) mit Ausnahme von Mischfrucht, die nur aus Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Felsen), Emmer, Einkorn oder Gerste bestehen, vor der Reife als Getreide im eigenen Betriebe verbacken.

Ausbringung von Hafer, Hälsenfrüchten und Buchweizen.

§ 11.

Die Reichsgetreidestelle kann den Kommunalverbänden oder

den sonstigen von ihr bezeichneten Lieferungsbezirken die Lieferung bestimmter Mengen von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen ausgeben. Bei Hülsenfrüchten kann die Reichsgetreidestelle bestimmte Arten verlangen oder bestimmte Arten ausschließen. Die Kommunalverbände oder sonstige Lieferungsbezirke haben diese Mengen nach den ihnen von der Reichsgetreidestelle gegebenen Richtlinien umzusetzen. Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind, unbeschadet der Vorschrift im § 13 b, insoweit nicht, als dadurch die Lieferung der umgesetzten Mengen unmöglich wird.

Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der umgesetzten Mengen nicht imstande sind, haben, unbeschadet der Vorschrift im § 80, als Schadenersatz das Doppelte des zur Zeit der Festsetzung (Satz 2) geltenden Marktpreises oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgetreidestelle zu zahlen. Die untere Verwaltungsbehörde setzt die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrages fest. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde endgültig. Die Beirteilung erfolgt nach den Vorschriften über die Beirteilung öffentlicher Abgaben.

Zu § 13 b.

Verträge über Lieferungen von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. Aug. 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge der im Satz 1 genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Bewirtschaftung der Vorräte.

Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

Zu § 22.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zweck, die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk Lagerräume für die Lagerung von Brotgetreide, Gerste und daraus hergestellten Erzeugnissen in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfalle endgültig fest.

Zu § 23.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die ihm gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 7, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden.

Aufgaben der Gemeinde.

Zu § 37.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Mengen an Brotgetreide und Gerste zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und sichergestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausbruch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverband sofort Mitteilung zu machen.

Zu § 38.

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatgutes an Brotgetreide und Gerste zu überwachen. Die nach der Feststellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverband zwecks Ablieferung anzumelden.

Zu § 39.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernde Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstständigen Kommunalverbandes liegt, dem Kommunalverband zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen.

Zu § 40.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die, ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung ausgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung ausgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftliche Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung ausgegebenen Mengen an Brotgetreide und Gerste hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

Zu § 41.

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspllicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis, die Kürzung auf die Gemeinden zu veranlassen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspllicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfgegenstände den Betrieben gegenüber einstellen oder einschränken.

Entscheidung.

Zu § 43.

Hafer, Hülsenfrüchte und Buchweizen können auf Antrag der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes oder sonstigen Lieferungsbezirkes durch die zuständige Behörde zugunsten der Reichsgetreidestelle einseitig werden, solange die nach § 13 a. aus dem Kommunalverband oder sonstigen Lieferungsbezirk zu liefernde Mengen nicht abgeliefert sind.

Verarbeitung der Früchte und Versteigerung mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

Zu § 49.

Die Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstständigen Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pflichtig zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebes durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Brotgetreide und Gerste für Selbstverbraucher verarbeiten.

Zu § 54.

Die Vereinbarung, daß als Entgelt für die Verarbeitung von Brotgetreide oder Gerste, insbesondere als Mahlkorn, statt eines Geldbetrages oder neben einem Geldbetrage die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, Brotgetreide oder Gerste verarbeitenden Betrieben die Menge an Getreide oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflanzmenge der Erzeugnisse erübrigen.

Zu § 55.

Wird Brotgetreide oder Gerste von einem Kommunalverband oder von einem Selbstverbraucher zum Ausmaßen zugewiesen, so ist die Menge an den Kommunalverband oder an den Selbstverbraucher zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Speisepreis.

Besondere Vorschriften für Selbstverbraucher.

Zu § 63.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wor als Selbstverbraucher (§ 8) anzusehen sind. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstverbraucher bis zum 15. August 1920 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstverbraucher erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Zu § 64.

Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Liebernahme der Selbstversorgung und der Betriebe, die gewerbsmäßig Brotgetreide und Gerste verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzunehmen:

- a) daß die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Fladen und ähnlichen Erzeugnissen, sowie zu Futtermitteln, das Erben von Speis (Dinkel, Fein) und die Weiterverarbeitung von Schrot, Grieß, Grütze, Graupen oder Fladen zu Mehl in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten, Schrotkarten, Gerbstarten) abhängig ist;
- b) daß die Erlaubnisscheine vom Kommunalverband selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden, und daß sie nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig sind, die nicht länger als zwei Monate laufen dürfen;
- c) daß die Verarbeitung jedesmal höchstens zur Schaffung eines Vorrates für den nach b festgelegten Zeitraum gestattet wird;
- d) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes von dem Kommunalverband der Betrieb angewiesen wird, indem er Brotgetreide und Gerste verarbeiten lassen darf;
- e) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste von Selbstverbraucher nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen gleichzeitig ausgeteilten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind;
- f) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen;
- g) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste von Nichtselbstverbraucher zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen gleichzeitig ein vom Kommunalverband selbst oder von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgeteilter Erlaubnisschein ausgeteilt wird;
- h) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisschein verzeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet, und daß die Betriebe die hergestellten Erzeugnisse nicht in Teillieferungen zurückgeben dürfen;
- i) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängescheinen versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;
- k) daß die Betriebe Mähl- und Lagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;
- l) daß die Betriebe Brotgetreide und Gerste bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu wiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisscheinen und in den Mählbüchern zu vermerken haben;
- m) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umlauf von Brotgetreide und Gerste gegen Erzeugnisse daraus (Tauschmüllerei) gestattet ist;
- n) daß die Anlieferung von Brotgetreide und Gerste und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben, sowie die Verarbeitung von Brotgetreide und Gerste an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist, die nur für den Einzelfall erteilt werden kann. Für Wind- und Wassermühlen kann die Erteilung der Zustimmung in Fällen dringender Bedürfnisse der Gemeinde übertragen werden. Die Zustimmung zur Verarbeitung ist nicht erforderlich, wenn die Verarbeitung im Auftrag der Reichsgetreidestelle erfolgt.

Zu § 65.

Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstversorgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Gebietes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstverbraucher bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 festgelegten Mengen entsprechen.

Zu § 76.

Wer mit dem Beginne des 16. Aug. 1919 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide aus Gerste oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Fladen aus Brotgetreide oder Gerste, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewehrarm hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerorts bis zum 20. August 1919 getrennt nach Arten und Eigentümern, anzugeben. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzugeben.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgelegten Vordruck bis zum 31. August 1919 Anzeige über die Anmelde nach Abs. 1 sowie über die in seinem Eigentum stehenden Vorräte zu erstatten.

Zu § 80.

Setzt für Zuwiderhandlungen die Strafen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafen bis zu fünfzigtausend Mark, oder mit einer dieser Strafen fest.

Zu § 83.

Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1919 in Kraft. Der Reichsernährungsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Wird hiermit veröffentlicht.

Eine demnach bei den Magistraten und Gemeindevorständen zur Auflage kommende vollständige Reichsgetreideverordnung, kann von Jedermann, nach Befragung der Auflage durch die Magistrat und Gemeindevorstände eingesehen werden. Ich erlaube die Magistrat und Gemeindevorstände ganz besonders ersichtlich auf diese Veröffentlichung im Kreisblatt hinzuweisen.

Wiesbaden, den 6. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

A. Nr. II. Kornst. 2899.

S. B. Schlitz.

Betr.: Anmelde zur Selbstversorgung von Pflanzkartoffeln. (Pflanzkartoffelvermittlung für das Frühjahr 1920.)

Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt auch in diesem Jahre, das in dem Kammerbezirk vorhandene Pflanzgut, ganz besonders das in den höheren Lagen des Taunus und des Westerwaldes gegogene, zur Pflanzgutgewinnung für das Frühjahr 1920 zurückzustellen. (Melbungen werden von allen Teilen der Kammerbezirke, auch aus den niederen Lagen, entgegengenommen und nach Bedarf berücksichtigt.) Wir ersuchen alle Landwirte, die über Pflanzgut der Sorte Industrie sowie anderer guter Sorten verfügen und bereit sind, ihre Früder von einer von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Kommission besichtigen zu lassen und das als zur Saat geeignet anerkanntes Pflanzgut für das Frühjahr 1920 (evtl. auch für den Herbst 1919) zum Versand bereit zu halten, Anträge auf Besichtigung ihrer Früder baldmöglichst, spätestens aber bis zum 5. August bei der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, Rheinstr. 92, zu stellen.

Die Anmelbungen sollen enthalten:

- a) Genaue Adresse des Anmelders (Telephonanschl.);
- b) Angabe der nächsten Eisenbahnstation und Entfernung des Wohnorts von derselben;
- c) Größe der zur Besichtigung angemeldeten Fläche;
- d) Angabe der Sorte und des Nachbans von Originalsaat (I. II. und III. oder älteren Nachbau);
- e) eine Erklärung darüber, ob der Anmelder in der Lage und bereit ist, die Kommission mit Führer von der

Station oder einem anderen, ihm später bezeichneten Ort kostenfrei abzuholen und für einfache Verpflegung Sorge zu tragen.

Selbstverständlich können nur solche Felder anerkannt werden, die sich durch besonders guten Stand und Gesundheit der Stauden auszeichnen. In Betracht kommen hier in erster Linie der 1. Nachbau von Originalsaaten (vom Früher unmittelbar bezogen), sowie der 1. und 11. Nachbau von Pflanzkartoffeln, die vom Reichlichen Saatbauverein (in den Jahren 1918/19) bezogen worden sind. Auch das aus den letztjährigen Kartoffelverläufen der Landwirtschaftskammer herübergehende Pflanzgut kann besondere Berücksichtigung finden. Als Ausweis zum Bezug von Pflanzgut gelten Fruchtbriefe, Rechnungen und dergl. Fehlen solche, so ist spätestens bei der Besichtigung ein glaubhafter Nachweis über die Richtigkeit der Angaben zu führen.

Der Pflanzkartoffelerzeuger, der Pflanzgut zur Besichtigung anmeldet, verpflichtet sich durch die Anmeldung für den Fall der Anerkennung, das als geeignet erkannte Pflanzgut der Landwirtschaftskammer bis zur Pflanzzeit im Frühjahr 1920 zur Verfügung zu halten. Eine Gewähr für den Verkauf des als geeignet erkannten Pflanzgutes kann seitens der Landwirtschaftskammer nicht übernommen werden. Ebenso wenig dürfen Schadenersatzansprüche, die durch die Aufbewahrung des Pflanzgutes bis zum Frühjahr veranlaßt werden könnten, an die Landwirtschaftskammer gerichtet werden. Die Landwirtschaftskammer übernimmt alsdann die Vermittlung des Pflanzgutverkehrs vom Erzeuger an den Verbraucher. Rechte und Pflichten werden durch diese Vermittlung nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet. Die Pflanzgutvermittlung erfolgt auf Grund der vom Deutschen Landwirtschaftsrat herausgegebenen Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1914). Verkäufer und Käufer haben sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Die Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats, Berlin W. 57, Winterfeldstraße 37, erhältlich.

Der Preis kann heute noch nicht festgesetzt werden. Er wird aber soweit über den jeweils geltenden Höchstpreis für Speisekartoffeln hinausgehen, daß er den Erzeuger für Aufbewahren, Verlesen, Verluste und Mühen entsprechend entschädigt. Nachweisbarer I. bis III. Nachbau kann höher bezahlt werden als älterer Nachbau.

Für jeden Morgen angemeldeter Fläche ist eine Besichtigungsgebühr von 3 Mark zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn auf Grund der Besichtigungsergebnisse eine Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann. Kommt die Vermittlung zustande, so ist für jeden Zentner vermittelten Pflanzgutes eine Gebühr von 20 Pfennig an die Landwirtschaftskammer oder an eine von dieser benannte Stelle zu entrichten.

Gleichzeitig mit der Anmeldung von Kartoffelflächen zur Besichtigung hat die Einreichung des entsprechenden Betrages (3 Mark für den Morgen) an die Kassette der Landwirtschaftskammer, die Genossenschaftsbank für Hessen-Rheinland, Wiesbaden, Moritzstraße 29 (Postfach Nr. 709), zu erfolgen. Anmeldungen, die ohne Einzahlung des entsprechenden Betrages eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntnis der Kartoffelanbauer.

Wir bemerken jedoch, daß der Kommunalverband des Landkreises Wiesbaden eine Ausfuhr von Kartoffeln zu Saatweizen nicht gestattet wird, da der diesjährige Kreis selbst einen großen Bedarf an Saatkartoffeln hat.

Der Kommunalverband ist jedoch bereit, die Kartoffeln, die die Landwirte als Saatkartoffeln haben anfordern lassen, als Saatkartoffeln abzugeben.

Diesem Landwirte, die ihre Kartoffeln besichtigen lassen wollen und die angeforderten Kartoffeln dem Kommunalverband als Saatkartoffeln zur Verfügung halten, werden ersucht, die in der vorstehenden Bekanntmachung erwähnten Anträge bestimmt bis zum 15. August bei der Kreisartoffelstelle einzulegen.

Wiesbaden, den 31. Juli 1919.

Der Kommunalverband Landkreis Wiesbaden

A. Nr. II. 4404.

S. B. Schlitz.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Berlin. In der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ wird von besonderer Seite unter der Überschrift „Wie ich es auffasse“, der sich gegen Michaelis, Hindenburgs, Lubendorfs und Helfferichs Erklärungen über die Vorgänge vom September 1917 wendet.

Wenn Herr Michaelis seine und die Haltung der Regierung zu rechtfertigen sucht dadurch, daß er die Ernsthaftigkeit des englischen Friedenswillens wegleugnet, so hat er immer noch nicht verstanden, worauf es ankommt. Die damalige Regierung ist nicht schuldlos, weil die Engländer es an ernsthaftem Friedenswillen haben fehlen lassen, sondern sie handelte schuldhaft, weil sie ersthaft den Friedenswillen niemals bewies. Die Regierung erkannte ganz richtig in der belgischen Frage das Kernstück der Friedensaktion. Trotzdem und trotz des Berprechens an die Partei-führer hat sie sich niemals zu einer Erklärung über Belgien verstehen können. Gerade die Stellen, die die größte Macht und den stärksten Einfluß hatten, waren am weitesten davon entfernt von einer Zustimmung zu einer solchen Erklärung. Dies geht am klarsten aus dem Schreiben des Herrn Michaelis an den Generalfeldmarschall von Hindenburg vom 12. September 1917 hervor, in dem er diesem mitteilt, daß er die Forderung der Obersten Herrentleitung in seinen Verhandlungen aufgenommen habe. Durch Harmsworths Darlegungen im Unterhause ist der schärfste Beweis geliefert, daß auch der neutrale Vermittler zu einer Erklärung von deutscher Seite nicht ermächtigt war, und Harmsworth begründet ja auch das Scheitern jedes weiteren Friedensgesprächs damit, daß die deutsche Regierung keine Erklärung über Belgien abgegeben habe. — Der Artikel schließt: Herr Michaelis führt durch seine ganze Darstellung, die sich beziehungsweise auf das Zeugnis von Herren stützt, die bis vor kurzem feierlich erklärt haben, sie müßten von der ganzen Angelegenheit nichts, lediglich den Beweis, daß auch über seiner Stellung der auswärtigen Politik und seiner Einschätzung von Begriffen, wie territorialer Integrität und Souveränität, die verhängnisvollen Worte stehen: „Wie ich es auffasse.“

Prinz Max von Baden über die kritischen Novembertage.

Der frühere Reichskanzler Max von Baden veröffentlicht durch die „Boll. Jg.“ eine lange Darstellung der Begebenheiten, die am 9. November mit der Abdankung des Kaisers und dem Siege der Revolution endeten. Er führt darin diese Umstände auf das bei dem Ernst der Lage völlig unzulässige Zögern und die Verwirrung im Großen Hauptquartier zurück. Von einer Abdankung nur als Kaiser und nicht als König von Preußen war in den zwischen Berlin und Spa geführten Telefongesprächen am 9. November und auch vorher mit keiner Silbe die Rede gewesen. Bon politischer Seite aus konnte niemand von selbst auf dieses Komproß verzichten, das tatsächlich ebenso unmöglich wie politisch unsinnig war. Infolge der Verkleppung und in Anbetracht der Zustände in Berlin und in der Armee sah sich Prinz Max vor die Wahl gestellt, entweder abzuwarten und nichts zu tun, oder aber auf eigene Verantwortung zu handeln. Er wußte, daß er formell nicht berechtigt war, ohne Einverständnis der Kaiserin die Verfassung der Abdankung vorzunehmen, aber er hielt es für seine Pflicht, einen solchen Entschluß des Kaisers bekanntzugeben, solange es noch einen Sinn hatte. Die durch das „Wolfskei-Telegraphen-Bureau“ veröffentlichte Abdankungserklärung war der letzte Versuch, den Umsturz zu verhindern und der Krise eine zureichende Lösung zu geben. Er scheiterte, weil er zu spät kam. Nach am 8. November, vielleicht noch am 9. November früh hatte die Abdankung des Kaisers und der Aufruf zur Nationalversammlung möglicherweise die Dynastie, zum mindesten die letzte

Die „**Stahlhelm-Kohle**“. In den monatelangen Haarfrank-
heiten, die den Haarstamm des Mannes so rauh und so häufig
durch eine glänzende Kohle erzeugen, tritt eine neue hinzu: die
Stahlhelm-Krankheit. Die englischen Friseur wollen bemerkt
haben, daß jene kleine Glatze auf dem Scheitel, die so verächtlich
als Hyacinthen des Haarwundes ankündigt, jetzt sehr viel häufiger
als den Wäntertöpfen erscheint, als vor dem Kriege. „Ja,
es hat der Stahlhelm gemacht“, lautet dann die Antwort auf
seinen bedauernden Hinweis des Friseurs. „Wir hatten alle in der
Compagnie schon nach drei Monaten da oben eine kühle Stelle“.
Die Friseur aber haben jetzt auf diese melancholische Kreuzung
eine treffliche Antwort bereit. Die „**Stahlhelm-Kohle**“ er-
setzt nämlich feinstemwegs die betrüblichen Wuchsen auf eine del-

dige Blase, die die gewöhnliche hohle Stelle am Scheitel mit Sicherheit voraussetzt. Der beständige Druck des Stahlhelms, hat ein Londoner Arzt festgestellt, macht das Haar zeitweise dünn, zerstört aber nicht das Wachstum und die Lebenskraft der Haarwurzeln. Der Mann mit der Stahlhelm-Kahlheit hat also begründete Aussicht, in diesen Friedenszeiten recht bald wieder im vollen Schmuck seiner Locken zu prangen.

Brennholz statt Kohlen.

Dem schon verschiedentlich geäußerten Verlangen, den starken Kohlenmangel durch verstärkte Lieferung mit Brennholz auszugleichen, wird Rechnung getragen. Dem Vernehmen nach steht schon in nächster Zeit ein Erlass an die preussischen Staats-Försterverwaltungen bevor, unter besonderer Berücksichtigung des Brennholzbedarfs 1/2 mehr als bisher abzugeben. Schwierig bleibt natürlich die Transportfrage. Mit dem Abschlag soll so bald wie möglich begonnen werden, so daß das Holz noch auf dem Wasserwege abtransportiert werden kann.

Buntes Mierlei.

Detmold. I. Rhön. Zum Bürgermeister der Gemeinde Steinberg wurde Frau Gastwirtin Schuchardt einstimmig gewählt. Boppard. Vom 11. August bis 5. Oktober ist das gewerbliche Schlachten von Kindern, Kälbern, Schafen und Schweinen verboten.

Mannheim. Wie früher die Fürstinnen empfangen wurden, so begrüßt jetzt das Volk die Film-Stars. Eine tausendköpfige Volksmenge sammelte sich vor dem Hauptbahnhof. Zwei rotbefrakte Lakaien zu Pferde empfingen die Filmschauspielerinnen Ossi Deswalds, die dann in vierpännigen Wagen mit ihrem schwarzen Lakai nach dem Uniontheater gebracht wurde.

Pirmasens. Ausgedehnte Streifen der Polizei brachten im Walde in Gestrüpp versteckt Lebermengen im Werte von 40 000 Mark zutage, die aus Eisenbahnwagen der Gebr. Fahr-Pirmasens in Lebermühle gestohlen waren.

Sollingen. Ein Anwohner der Rölmerstraße, der sich im letzten Jahre weniger in seinem erlernten Berufe (Dreher) als im Schleichhandel betätigte, erhielt dieser Tage seinen Steuerzettel mit der Adresse „Dreher und Schleichhändler“. Wir vermuten, daß in dieser antiken „Anerkennung“ des „Berufs“ Schleichhändler die Erklärung für die verhältnismäßig hohe Steuerveranlagung des Drehers liegen soll.

Sollingen. Auch die neue Nationalflagge ist im besetzten Gebiet nicht zugelassen. Der britische Militärkommandant hat auf eine Anfrage erwidert, daß in den bestehenden Anordnungen, die das Tragen nationaler Farben in dem besetzten Gebiete verbieten, keine Ausnahme gemacht werden kann.

Kleve. Der stillste Tiefstand unserer heutigen Zeit zeigte sich durch eine Rahmnahe, wie sie das Mittelalter kannte. Ein durch die Untreue seiner Frau erzürnter Mann schleppte die Ungetreue auf den Marktplatz, prügelte sie hier weidlich durch und brachte sie

dann in zerrissenen Kleidern unter dem Gejohle einer nach Hunderten zählenden Menge zum Rathaus.

St. Goar. Die Nacht-Fischerrei auf Salme für die Fischer der Strecke St. Goar einschließlich bis Oberwesel einschließlich ist jetzt freigegeben worden.

m3 Koblenz, 9. August. In Grenzhausen wurde, wie die „Koblenzer Volkszeitung“ meldet, der 60 Jahre alte Kaufmann E. V. Wortmann in seinem Keller an Händen und Füßen gebunden, mit einem Taschentuche im Munde als Beute aufgefunden. In den Verdacht, den Mord ausgeführt zu haben, kommen zwei bisher noch nicht aufgefundene Männer von 25—30 Jahren.

Ingbert. Ein Landwirt bemerkte beim Betreten seines Kartoffelackers, daß ihm eine größere Fläche dieses jetzt so begehrten Nahrungsmittels ausgemacht worden war. An der geplünderten Stelle fand er die Identitätskarte des Kartoffeldiebes, wodurch sich die Persönlichkeit des Diebes leicht feststellen ließ.

Köln. Nur keine Versäumnis in der Luftbarkeit. Einige Kapazitäten des Kölner Volkstheaters haben sich versammelt, um für die Saison 1920 auf dem Plan zu sein. Sie haben Aussicht für die Sonntag-Nachmittage den Riktorialaal für Karnevalsfiguren zu erhalten. Die steigenden Preise werden sich auch hier bemerkbar machen, eine Mitgliedskarte soll 111 Mark kosten.

Oberstein. Auswärtige Schieber machen sich die kolossalen Preisunterschiede der ausländischen Lebensmittel zunutze, kommen nach hier, kaufen die Lebensmittel, in erster Linie Speck und Fleisch, hier auf und verschleichen sie ins unbefestigte Gebiet, wo an sog. „Schieberdörfern“ das Geschäft blüht.

m3 Weimar, 9. August. Gestern starb der 86-jährige Professor Ernst Hädel in Jena. Er war schon lange leidend.

Neueste Nachrichten.

m3 Versailles, 10. August. „Intransigent“ teilt mit: Der Oberste Rat der Alliierten hat beschlossen, die Blockade Rußlands aufrechtzuerhalten. Der Rat wird sich morgen mit der Verteilung der deutschen Schiffstonnage unter die Alliierten beschäftigen. Das gleiche Blatt meldet, die Italiener und Griechen hätten sich über alle schwebenden Fragen geeinigt.

m3 Versailles, 10. August. Die französische Kammer ist gestern in die Ferien gegangen. Sie hat beschlossen, die parlamentarischen Arbeiten am 26. August mit der Beratung des Gesetzes über die Ratifikation des Friedensvertrages zu beginnen. Auch der Senat hat gestern seine Arbeiten beendet. Er tritt am 4. September wieder zusammen. Man hofft, daß bis dahin die Kammer den Friedensvertrag ratifiziert hat, so daß der Senat sofort mit der Beratung beginnen kann.

m3 Versailles, 10. August. Nach der „Chicago Tribune“ hat die amerikanische Armee, die sich augenblicklich in Frankreich befindet, nur noch die Stärke von ungefähr 100 000 Mann.

m3 Bern, 10. August. Der „Tempo“ meldet aus Saloniki: Man erfährt aus Konstantinopel, daß die türkischen Behörden sich

gegen Vorräte der Lebensmittelarten und einer Bescheinigung der Lebensmittel.

Sachen, die am Mittwoch nicht abgeholt werden, können nicht mehr nachgeliefert werden und verfällt der Anspruch darauf.

Hochheim a. M., den 8. August 1919.

Der Magistrat. Krz b ächer.

Einladung

zu einer Stadtverordneten-Sitzung auf
Donnerstag, den 14. August 1919, nachmittags 5 Uhr.
Hochheim a. M., den 8. August 1919.

gez.: Hummel,
Stadtverordneten-Vorsteher.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der ordentlichen Rassenrevisionen vom 24. Mai 1919 und 25. Juni 1919.
2. Vorträge des Beschlusses des Magistrats über Höhe der Vergütung an die Beigeordneten bei Vertretung des Bürgermeisters.
3. Besuch des Glöckners um Gehaltserhöhung.
4. Besuch des Gastwirts Hofenteufel um die Erlaubnis zur Aufstellung eines Musikinstrumentes.
5. Beschlußfassung über Beitritt der Gemeinde zum hiesigen Vorkauf- und Kreditverein.
6. Erörterung des Steuerantrages für die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer für die Jahre 1919, 1920, 1921.

Bisherige Mitglieder:

Direktor W. Soarbohn, Landwirt Joh. Hirschmann, Landwirt Adam Preis, Weinbändler J. B. Siegfried.

Stellvertreter:

Malzfabrikant H. Schwanh, Landwirt Ph. Sad, Landwirt Jakob Reich, Landwirt Joh. Eder.

7. Entwässerung des Distrikts „Unter Saumühlen“.

Bekanntmachung.

Betrifft: Ausgabe von Brotkarten.

Dem Kreisaustrich ist angeordnet, daß der versorgungsberechtigten Bevölkerung des Kreises für die 51. und 52. Woche des Erntejahres 1918 je 1/2 Brot zugeteilt wird. Die Herausgabe erfolgt durch die Bäder und zwar gegen besondere Brotkarten der 51. Woche.

Diese Brotkarten werden am Dienstag, den 12. August 1. Js., vormittags von 8 bis 1 Uhr, im Rathaus, wie folgt, ausgegeben:
von 8 bis 9 Uhr die Nummern 901 bis 1200;
von 9 bis 10 Uhr die Nummern 1201 bis 3000;
von 10 bis 11 Uhr die Nummern 1 bis 300;
von 11 bis 12 Uhr die Nummern 301 bis 600;
von 12 bis 1 Uhr die Nummern 601 bis 900.

Die Reihenfolge wird unbedingt eingehalten. Inhaber von Karten, welche nicht an der Reihe sind, werden zurückgewiesen.

Hochheim a. M., den 9. August 1919.

Der Magistrat. Krz b ächer.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausgabe von Gerstenmehl.

Das vom Kreis überwiesene Gerstenmehl ist an die Bäder abgegeben und wird am Dienstag, den 12., und Mittwoch, den 13. August 1. Js., bei denselben an die Bezugsberechtigten verabfolgt.

Die Abgabe geschieht gegen Vorzeigung der Brotkarten bezw. Abschnitte von der laufenden Woche (grüne Karten), an welchen zur Kontrolle die linke obere Ecke abgeschnitten wird. Außerdem sind die Bäder verpflichtet, sich in einer Liste den Empfang des Mehles bescheinigen zu lassen und diese Liste im Rathaus, Zimmer Nr. 6, vorzulegen. Bezugsberechtigt ist also jeder, der im Besitze seiner Brotkarte ist.

Auf den Kopf der Versorgungsberechtigten entfallen 225 Gr. Gerstenmehl zum Preise von 45 Pfennig.

Hochheim a. M., den 8. August 1919.

Der Magistrat. Krz b ächer.

Betrifft die Ausgabe von Graupen.

Die auf Abschnitt 7 der Lebensmittelkarten auszugebenden Graupen sind an die Händler abgegeben und können bei denselben am Dienstag, den 12. August 1. Js., gegen Rückgabe der Quittungen Nr. 7 in Empfang genommen werden.

Auf jeden eingetragenen Bezugsabschnitt entfallen 500 Gramm Graupen zu 60 Pfennig.

Hochheim a. M., den 8. August 1919.

Der Magistrat. Krz b ächer.

Betrifft die Ausgabe von Krankeubutter.

Am Donnerstag, den 14. August 1. Js., wird im Rathaus, Zimmer 4, von 2 bis 5 Uhr nachmittags, Krankeubutter an die Bezugsberechtigten ausgegeben.

Auf den Kopf der Versorgungsberechtigten entfallen 2 Wochenrationen Krankeubutter nach Maßgabe der ärztlichen Bescheinigungen von der Prüfungsstelle Wiesbaden.

über die schnelle Ausbreitung des Bolschewismus in der türkischen Arbeiterklasse sehr besorgt zeigen.

m3 Rotterdam, 10. August. Der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ meldet aus Brüssel, daß die belgischen Truppen am 10. August in Malmédie einziehen werden.

m3 Homberg v. d. H., 10. August. In der Nachbargemeinde Oberstedten überbrachten der 38 Jahre alte Heinrich Herzberg Oberstedten u. der Schreiner Jakob Birlebach aus Biebrich den Schlosser Hugo Jakob aus Oberstedten dabei, als er einen geliehenen Hammer abschlechten wollte. Jakob gab sofort eine Schüsse ab, durch die Birlebach auf der Stelle getötet wurde. Herzberg hoffnungslos verletzt wurde. Der Mörder wurde festgenommen, überwältigte jedoch in dem Oberstedter Hof seinen Wärter und entflo. Bisher konnte er nicht aufgegriffen werden.

m3 Konstanz, 10. August. Bei Kobligen wurden in der Nacht vom Freitag zum Samstag zwei Personen durch schweizerische Grenztruppen erschossen. Die Leute waren offenbar in die Schweiz gegangen, um Stumpen zu holen. Sie befanden sich bereits auf deutschem Gebiet, als auf sie geschossen wurde. Die gerichtliche Untersuchung ist eingeleitet.

Präm. Gold. Medaille



Paul Rehm,
Zahn-Praxis

Wiesbaden, Friedrichstr. 50, 1.

Zahnschmerzbesichtigung, Zahnziehen, Nervtötung, Plombieren, Zahnregulierungen, Künstl. Zahnersatz in div. Ausführungen u. a. m.

Sprechst.: 9—6 Uhr. Telefon 3118.

Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins.

Tannene Bretter und Latten,
sowie Stangen, ferner buchenes und
eichenes Schnittmaterial

liefert
W. Gall Wwe., Sägewerk, Biebrich.

100 Gramm Butter kosten 2.20 Mark. — Abgezähltes Geld ist unbedingt mitzubringen.

Hochheim a. M., den 8. August 1919.

Der Magistrat. Krz b ächer.

Betrifft die Ausgabe von Kartoffelmehl.

Das der Gemeinde überwiesene Kartoffelmehl wird am Samstag, den 16. August 1. Js., vormittags von 8 bis 12 Uhr, bei der Bevölkerung ausgegeben.

Auf den Kopf der Versorgungsberechtigten entfallen 250 g Kartoffelmehl zu 28 Pfennig.

Düten pp. und abgezähltes Geld sind mitzubringen.

Hochheim a. M., den 8. August 1919.

Der Magistrat. Krz b ächer.

Betrifft die Ausgabe von Reis und Bohnen.

Am Donnerstag, den 14. August 1. Js., vormittags von 8 bis 12 Uhr, werden im Rathaus Reis und Bohnen ausgegeben.

Reis kostet das Pfund 2.10 Mark, Bohnen das Pfund 2.50 Mark.

Düten pp. und abgezähltes Geld sind mitzubringen.

Hochheim a. M., den 8. August 1919.

Der Magistrat. Krz b ächer.

Betrifft die Ausgabe der Fleischwaren.

Die nächste Ausgabe der Fleischwaren geschieht am Dienstag, den 12. August 1. Js., vormittags von 8 bis 12 Uhr, bei den Weggern Frohwein, Hild und Kronenberger, und von nachmittags 4 bis 8 Uhr bei dem Metzgermeister Rob. Wolff.

Die Menge wird am Montag durch Anschlag an den Brettern bekanntgegeben.

Hochheim a. M., den 9. August 1919.

Der Magistrat. Krz b ächer.

Anzeigen-Zell.

Schirm-Reparaturen

Schnell und billig.

Antibr. Hochheim, Winterg. 9.

Sofort gesucht eine tüchtige,

saubere Stundenfrau

oder Mädchen

für einige Stunden vor- oder

nachmittags.

Näheres Fil.-Exp. des Hochh.

Stadtanzeigers, Hochheim a. M.

Landhäuser

Bauerngehöfte

in jeder Preislage zu kaufen

Ausführliche Angebote an

Heinrich J. Hagemann

Bankagentur,

Wiesbaden, Goethestraße 11

Vertreter gesucht

Drucksachen

für den Geschäfts-Verkehr

Briefbogen m. Firma, Mitteilungen,

Rechnungen, Briefumschläge, Post-

karten, Geschäftskarten, Preislisten,

Zirkulare, Lohnlisten, Lohnzettel,

Frachtbefehle mit Eindruck u. s. w.

liefert in sauberer Ausführung die

Buchdruckerei Guido Zeidler

Gegr. 1862 Biebrich a. Rh. Fernruf 41

Neuer

Photograph-Apparat

sowie zwei 3 Wochen alte

Zeigenkammer

sofort zu verkaufen.

Näheres Fil.-Exp. des Hochh.

Stadtanzeigers, Hochheim a. M.

Kontrollkassen

National, zu kaufen gesucht.

Arien, auch alte Kassen.

Angebote unter N. G. 13728

Nassauischer Anzeiger Biebrich

Wiesbaden

Nassauischer Anzeiger

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Zweites Blatt.

Nr. 93.

Dienstag, den 12. August 1919.

19. Jahrg.

Tages-Rundschau.

Die rheinische Frage.

8. Ein. Das Aktionskomitee für die freien Rheinlande beschloß, in der gesamten Presse des besetzten Gebiets einen Aufruf zu veröffentlichen, in dem alle rheinischen Kreise aufgefordert werden, für die sofortige Volksabstimmung einzutreten, um einen Beweis darüber herbeizuführen, wie die Länder am Rhein innerhalb des Deutschen Reichs ihre Zukunft gestalten wollen. Der Aufruf betont nachdrücklich, daß man nicht Vorteile an Hab und Gut, nicht religiöse und parteipolitische Sonderinteressen erstrebe. Die errungenen politischen Freiheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Fortschritte sollten in einem rheinischen Gliedstaate im Verbands des Deutschen Reichs niemals gefährdet werden. Der Aufruf schließt mit den Worten: „Ein freies Rheinland im freien Deutschland.“

General Deimling an Erzberger.

12. Weimar, 8. August. Der bekannte Afrika-Kämpfer General v. Deimling richtete an den Reichsminister Erzberger folgendes Schreiben: Baden-Baden, 4. August. Hochverehrter Herr Reichsminister! Können Sie sich meiner noch entsinnen? Als ich 1907 mit den Hottentotten einen Verständigungsfrieden abgeschlossen hatte, wurde ich im Reichstag und in der Presse von den Alldeutschen und den Kriegsinteressenten angegriffen. Was Sie gemacht, Herr Erzberger, schrieb man mir u. A., ist nicht mehr preußisch. Preußisch ist, daß man den Feind vernichtet, nicht daß man sich mit ihm verständigt. Damals waren Sie, Herr Reichsminister, der einzige, der im Reichstage für mich eintrat und darauf hinwies, daß ich dem deutschen Volke durch Schlußmachen mittels Verständigung Blut und viele Millionen ersparte. Dieses Sekundieren habe ich Ihnen nicht vergessen. Mit warmem, dankbarem Interesse folgte ich im Weltkriege Ihren Bestrebungen zur Erringung eines Verständigungsfriedens. Doch jede Verständigungspolitik scheiterte an der heillosen Verblendung der Obersten Heeresleitung, aber auch an der Schwachheit des Reichstages und der Charakterlosigkeit des Reichskanzlers. Das haben einsichtige Truppenführer an der Front, denen es klar war, daß man gegen die ganze Welt unmöglich auf die Dauer siegen könne, schon während des Krieges bitter beklagt und versucht. Man atmet heute ordentlich auf, daß endlich die Wahrheit ans Licht kommen soll. Auch das ist Ihr Verdienst. Wir müssen die Wahrheit haben, aber nicht die halbe, sondern die ganze. Rücksichtslos muß mit einem Scheinwerfer in die verborgenen Winkel hineingeleuchtet werden. Das deutsche Volk braucht die Wahrheit und wenn es über Reichen ginge. Es braucht die Wahrheit zur Selbsterkenntnis, zur Läuterung, zur Wiedergewinnung des Vertrauens an der Welt und zur eigenen inneren Ruhe. Mögen Sie, Herr Reichsminister, aus dem jetzigen Trommelfeuer als Sieger hervorgehen und möge Ihnen die richtige Zustimmung eines alten Soldaten eine kleine Freude in dem schweren Kampf bedeuten. Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Ihr sehr ergebener (gez.) v. Deimling, General der Inf. z. B.

12. Darmstadt, 8. August. Finanzminister a. D. Dr. Helfferich hielt heute Abend vor einer weit über 1000 Zu-

hörer zählenden Menge einen Vortrag über die Reichsfinanzpläne, die er als undurchführbar und schädlich für das Volk verwarf. Er erklärte dann, daß er gezwungen sei, seinen Kampf gegen Erzberger persönlich weiter zu führen, weil er von der Sache nicht zu trennen sei. Erzberger sei als Finanzminister der blutige Vilettant. Als Politiker habe er die einzige Möglichkeit zu einem Verständigungsfrieden zu kommen, in den Frühommermonaten 1917 zunichte gemacht. Helfferich schloß, indem er sagte, er werde den Kampf gegen Erzberger im Interesse des Reiches fortführen.

12. Weimar, 8. August. Nachdem der Vertreter des Reichsministeriums für das Verfassungswert, Reichskommissar Preuß, dem Reichspräsidenten Mitteilung über die Verabschiedung des Verfassungswertes gemacht hat, richtete dieser an Dr. Preuß ein Schreiben, in dem ihm und allen Mitarbeitern im Namen des Reiches wärmster Dank für die aufopfernde Tätigkeit ausgesprochen wird. In dem Schreiben heißt es u. a.: Das neue Reich hat sein Fundament erhalten. Möge dieses Fundament, zusammengefügt unter Druck und Bedrängnis von außen und innen, seine Festigkeit in aller Zukunft erweisen und imstande sein, einen starken, allen Stürmen des Weltgetriebes trotzenen Reichsbau zu tragen. Sie wird zugleich ein unvergängliches Denkmal für Sie und die größte Anerkennung Ihrer Mühe bedeuten. Namens des Reichsministeriums sprach Dr. Bauer Dr. Preuß seinen Dank aus. Der Ministerpräsident sagte u. a. in seinem Schreiben: Bereits vor 70 Jahren war das deutsche Volk durch staatliche Umgestaltung vor die Aufgabe gestellt, sich ein Verfassungshaus zu bauen. Gelang der Bau von 1848 nicht, so konnte jetzt das Werk vollendet werden, das dem neuen Zeitalter sein Gepräge gibt. Wenn trotz der gewaltigen körperlichen Erschütterung, die das gesamte Volk ergriffen hat, die Arbeit in verhältnismäßig kurzer Zeit geleistet worden ist, so war dies nur möglich dank dem unermüdblichen Eifer und der einzigartigen Kenntnis, die Sie in den Dienst der Sache haben stellen können. Ihr Name wird mit der neuen Verfassung für alle Zeiten eng verbunden sein. Darin werden Sie Ihren schönsten Lohn sehen.

Eine Anfrage der pfälzischen Abgeordneten wegen der Einquartierungsstellen.

An der Nationalversammlung haben nach einer Meldung aus Weimar die Abgeordneten aller Parteien aus der Pfalz folgende Anfrage eingebracht: Auf Grund von Artikel 8 der Vereinbarung über die militärische Besetzung des linken Rheinufers müssen die Zivilbeamten und Offiziere der Alliierten mit ihren Familien bei der deutschen Zivilbevölkerung nach Maßgabe der bei jeder einzelnen Armee zur Zeit in Geltung befindlichen Einquartierungsbestimmung untergebracht werden. Nur wenige Familien im besetzten Gebiet sind in der Lage, die zur Aufnahme oben genannter Offiziers- und Beamtenfamilien erforderlichen Räumlichkeiten, Möbel- und Wäschebestände auf die Dauer von 15 Jahren zur Verfügung zu stellen, ohne dabei in härteste Bedrängnis und in Beeinträchtigung eines geordneten Familienlebens zu geraten. Wir fragen deshalb die Reichsregierung an, ob sie gewillt ist, die erforderlichen Mittel zur sofortigen Schaffung von Wohnhäusern, Möbeln und sonstigem Wohnungsbedarf bereit zu stellen, um die Zivilbevölkerung des linksrheinischen Gebiets von dieser einseitigen, fast unerträglichen Belastung durch eine 15jährige Einquartierung zu befreien.

Kleine Mitteilungen

12. Amsterdam, 8. August. Der erste Bord der englischen Admiralität Long erklärte, einem drahtlosen Telegramm aus England vom 7. August zufolge, im Unterhause, die Bergungsarbeiten in Scapa Flow blieben auf diejenigen Fahrzeuge beschränkt, die in leichtem Wasser auf Strand gesetzt worden waren, ohne sie Zeit hatten zu sinken. Borsäure würden die Kosten, die nicht groß seien, aus dem Marinehaushalt bestritten.

Besserung des Marktes? Ein Genfer Blatt will aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, daß zwischen deutschen und amerikanischen Kaufleuten in einer der besetzten deutschen Städte Verhandlungen stattgefunden haben, in deren Verlauf der Markt-

furs, zu dem die amerikanischen Banken die Mark annehmen würden, auf 62,50 Frs. pro 100 Mark festgesetzt worden sei. Das wäre ungefähr das Doppelte von dem, was wir heute im neutralen Ausland für die Mark zahlen. — Wir geben die Meldung unter Vorbehalt.

Gegen den Streikwahn. Viele Großbetriebe der schweizerischen Industrie, u. a. die chemische Industrie, scheinen nicht abgeneigt zu sein, die Arbeit auf mehrere Wochen stillzulegen, um nach den wiederholten Ausständen der Arbeiterschaft zu zeigen, daß man ihr nicht machtlos ausgeliefert ist.

Nassauische Nachrichten.

Wiesbaden. Nassauisches Landestheater. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist, bis zu welcher den vorjährigen Abonnenten ihre seitherigen Abonnementsplätze reserviert werden, am 8. August ds. Js. abläuft. Gleichzeitig wird wiederholt ersucht, alle Zuschriften in Abonnementsangelegenheiten an das Abonnementsbüro des Theaters zu richten.

12. Strafkammer. Zeitweilig hat sich in Biebrich ein Mann herumgetrieben, welcher Wägen auf der Straße, im Park usw., ansprach und sie in nicht wiederzugebender Weise belästigte. Endlich kam der Unhold an die Richtige. Als er in der Wiesbadener Straße eine Dame stellte und sich ihr gegenüber als Kriminalbeamter aufspielte, leuchtete sie ihm plötzlich ins Gesicht, und dergestalt gelang es, die Persönlichkeit des Mannes festzustellen. Freitag erschien er in der Person des verheirateten, etwa 25 Jahre alten Bäckers W. K. aus Biebrich vor der Wiesbadener Strafkammer unter der Anklage des Sittlichkeitsvergehens, der Amtsanmaßung und des Diebstahls, wegen des letzteren Delittes, weil er in einer Biebricher Fabrik einem Arbeiter 10 Heringe gestohlen hatte. Vor Gericht war der als Sachverständiger zugezogene Kreisarzt zweifelhaft, ob er es in K. mit einem Manne zu tun habe, der kriminell für seine Taten verantwortlich sei. Auf seinen Antrag wurde daher die Beobachtung des Mannes auf seinen Geisteszustand beschlossen und zu diesem Behufe die Verhandlung zunächst vertagt.

12. Strafkammer. Mittels Einbruch hatten der 18jährige Arbeiter A. B., der 28jährige Ofenseher B. R. und der 19jährige Tagelöhner A. B., sämtlich aus Biebrich, dem Landwirt B. dortselbst aus dem Pöfelsah eineinhalb Zentner Schweinefleisch sowie eineinhalb Zentner Kartoffeln gestohlen. Auch zwei Hasen diebstähle, wobei sie 12 Hasen mitgehen ließen, warf die Strafkammer dem Kleeblatt vor. Das gestohlene Fleisch und die Kartoffeln brachte B. seiner Mutter, der jetzt verheirateten W. B., der B. tat das gleiche und R. nahm seinen Anteil seiner Frau mit. Das Gericht verhängte gegen jeden der drei Angeklagten wegen schweren Diebstahls neun Monate Gefängnis. Die drei Frauen erhielten wegen Hehlerei je zwei Monate.

12. Schöffengericht. Das Dienstmädchen E. K. und die Monatsfrau A. St., beide aus Biebrich, nahmen dort ihrer Herrschaft Kleidungsstücke, Wäsche und Stiefel weg. Die K. erhielt wegen dieser Diebereien vier Wochen Gefängnis, die St. kam mit einer Woche davon.

— Nach kurzem Krankenlager ist in Vangenschwaldbach, wo er zur Kur weilte, der Kaufmann Seligmann Blumenthal gestorben. Der Verstorbenen war als Inhaber des Kaufhauses S. Blumenthal u. Co. in weiten Kreisen bekannt. Er hat sein Unternehmen aus kleinen Anfängen heraus zu einem der ersten Geschäftshäuser Wiesbadens gehoben.

Frankfurt. Ein rätselhafter Todesfall beschäftigt gegenwärtig die Polizeibehörde. Nach dem Genuß amerikanischen Specks, so sagen die Eltern, erkrankte letzten Samstag die 13jährige Anna Neumann unter leichten Fiebererscheinungen. Am Sonntag fiel das Mädchen in Bewußtlosigkeit, aus der es nicht mehr erwachte. Dienstag starb das Kind. Der Speck wurde dem bakteriologischen Institut zur Untersuchung überwiesen, um die Todesursache festzustellen. — Die Vereinigung des Marineversicherungsdienstes mit der Hilfspolizei steht, nachdem die technischen und persönlichen Schwierigkeiten behoben sind, demnächst bevor. — Den Großstadtsumpf

spiegeln folgende Ziffern. Im Monat Juli verhaftete die Kriminalpolizei 180 Frauenzimmer, die heimlich der Prostitution fröhnten. Die meisten der Weiber waren geschlechtskrank. Eine Dienstadt von der Polizei vorgenommene Streife im Bahnhofsviertel ergab so viel Prostituierte, daß ein großes Lastauto erforderlich war, um die Gesellschaft nach dem Polizeigefängnis befördern zu können.

Vodenhäuten. Hier bedeckte die Gendarmerie eine Schwarzschilderei großen Umfangs auf, wobei festgestellt wurde, daß hier in den letzten zwei Tagen nicht weniger als 5 Stück Großvieh geschlachtet worden waren.

Mainz. Kriegsgericht im Hauptquartier der 10. Armee. Unter dem Vorsitz des Oberst Boncel standen folgende Fälle zur Verhandlung: Eines Abends hatten sich am Bahnhof Rombach eine Anzahl junger Leute angesammelt, die einem jungen Mädchen aufpafften, das von Mainz kam. Sie bedrohten und belästigten das Mädchen, überfielen es hinter's Rücken und schleppten es in eine Gasse, wo sie tödlich wurden. Das Kriegsgericht verurteilte zwölf der Haupttäter, davon einer aus Mainz, die übrigen aus Rombach stammend, zu Gefängnisstrafen von 3 bis 5 Jahren in Verbindung mit Geldstrafen von 400 bis 500 Francs. — Eine zweite Gruppe von Angeklagten, die Beschimpfungen, Bedrohungen und Verleumdungen gegen junge Mädchen ohne weitere Veranlassung ausgeübt, mit Jopfabknäueln gedroht, erhielten folgende Strafen: Der 22jährige A. S. aus Biebrich fünf Monate Gefängnis und 1500 Francs Geldstrafe, der 31jährige Ingenieur F. D. aus Biebrich vier Monate und 2000 Francs, der 24 Jahre alte Buchdrucker A. B. aus Ober-Ingelheim fünf Monate und 600 Francs, der Landwirt und Müller W. R. aus Niederwallmenach im Kreise St. Goarhausen vier Monate und 400 Francs, der Schlosser K. H. aus Schnelldorf im Taunus vier Monate und 500 Francs, der Fabrikarbeiter H. M. ebendort zwei Monate und 500 Francs und der Zimmermannslehrling B. M. aus Mainz zwei Monate Gefängnis und 500 Francs. — Unter dem Vorsitz des Obersten Saurer zu sprach das Kriegsgericht in folgenden Fällen Recht: Den französischen Besatzungstruppen zu den unläufig drei Pferde gestohlen. Als Täter ermittelte man vier junge Leute aus Mainz und zwar den 19jährigen Eisenbahnangestellten H. S., den 15 Jahre alten H. M., den Schornsteinfeger F. J., 16jährig, und den ebenso alten Arbeiter F. M. Das Kriegsgericht verurteilte wegen Diebstahls S. zu fünf Jahren Gefängnis, H. M. zu drei Jahren Erziehungsanstalt, F. J. zu einem Jahr und F. M. zu zehn Monaten Gefängnis. Der Fuhrmannslehrling B. E. aus Mainz, der als Hehler in Betracht kam, wurde in eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und in eine Geldstrafe von 300 Francs genommen. — Der 20jährige Helfer A. S. und der Bäcker K. M., beide aus Weiersberg im Bezirke Trier, hatten französischen Urlaubern Tourneestiefel gestohlen. Jeder erhielt wegen dieses Diebstahls fünf Monate Gefängnis. — Die 64jährige Witlin Karoline T. Wm. in Mainz gab ihrem Sohn eine größere Summe Geldes, damit dieser französische Pneumatiks, die gestohlen waren, ankaufe. Er wurde wegen Hehlerei in eine Geldstrafe von 300 Francs genommen, ferner ein Betrag von 1500 Mark beschlagnahmt, die aus diesem Handel herrührten. — Weil er Wehl aus den französischen Beständen entwendet, blühte das Gericht dem 35jährigen österreichischen Staatsangehörigen J. G., wohnhaft in Mainz, eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten und eine Geldstrafe von 50 Francs zu. — Drei Monate Gefängnis und 50 Francs Geldstrafe traf der Maler M. D. von Mainz, der einen Diebstahl zum Nachteil des französischen Staates begangen. — Wegen Diebstahls eines Passes, den er obendrein noch fälschte, indem er die Photographie des rechtmäßigen Passinhabers abgerissen und die seinige aufgeteilt, verurteilte das Gericht den G. G. aus Bebra zu drei Jahren Gefängnis und 100 Francs Geldstrafe.

Nierstein. Millionenumsätze wurden in diesem Jahre aus den Niersteinen Weinen erzielt. Es kamen aus den Erlösen von Weinverkäufen und Weinversteigerungen während weniger Monate weit über 5 Millionen Mark in unsere Gemeinde. Allein aus fünf Weinversteigerungen, die in den letzten Monaten in Nierstein abgehalten wurden, beträgt der Erlös von 265 Stück 3 630 750 M.

Stromberg. In den benachbarten Gemarkungen richtet das Schwarzwild großen Schaden an. Ganze Kartoffelfelder sind verwüstet und vernichtet. Eigenartig ist, daß die Tiere fast nur die Stöcke mit weißen Kartoffeln anfassen, während sie die Stöcke mit roten Knollen nicht anrühren. In ganzen Rudeln treten sie auf.

Der Siebente.

Roman von Elisabeth Barckhard.

(18. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Eberhards Pferde nach Stolzenau? fragte die Alte ganz verständnislos.

Um ihn zu strafen, weil er sich ihm nicht fügen will!

Aber — das ist doch stark! Verzeihen, Frau Gräfin, ich meine, das ginge doch zu weit. Der Herr Seeger scheint ja sehr forsch zu sein, aber Eberhards Pferde — was sagt denn der Junker dazu? fragte sie, mißbilligend den Kopf schüttelnd.

Wütend war er und will sie sofort wieder haben. Mit Seeger ist aber hierüber nicht zu reden, er bleibt fest. Ach, Barbe, Barbe, wenn er nun seine Pferde nicht wiederbekommt — diese Szenen, diese Aufregungen, das ertrage ich nicht!

Aber wenn Frau Gräfin es doch wünschen, wenn Sie sagen, daß Sie krank und elend werden und befehlen, daß die Pferde heute noch in den Stall zurück sollen?

Waltraut war zusammengezuckt, und über ihr Gesicht lief eine schwache Röte.

Nein, nein, das möchte ich doch nicht, das würde zu einem Bruch führen; und Du mußt bedenken, daß es schon der Siebente in einem halben Jahre ist und die Nachbarschaft sich schon darüber mokiert.

Aber ehe er uns krank und elend macht? wandte Barbe ein. Seit dieser Siebente hier ist, ist es ohnehin nicht mehr gemüthlich. Früher ging es viel lustiger zu, es gab oft etwas zu lachen und unser Junker war so fröhlich und guter Dinge. In diesen wenigen Tagen ist er wie umgewandelt, immer finster und zornig, und gar nicht mehr zu lustigen Streichen aufgelegt. Und der neue Hauslehrer macht auch immer ein ernstes, strenges Gesicht, mit Ausnahme, wenn er mit Karl Heinz spricht. Der Junge ist wie ein Schatten hinter ihm her. Aber den Junker Eberhard mag er nicht leiden, sonst würde er ihn doch nicht so kränken.

Waltraut hatte jetzt ihr Taschentuch vor die Augen gedrückt.

Was sagt denn der Herr Graf Stolzenau dazu? wagte Barbe jetzt leise zu fragen, als die Gräfin keine Antwort gab.

Das weiß ich nicht.

Vielleicht ist er nicht damit einverstanden?

Sonst hätte er die Pferde nicht behalten.

Gnädige Gräfin könnten aber doch einmal anfragen, ihn bitten, die Pferde zurückzuschicken.

Die junge Frau sah jetzt auf.

Barbe, Du triffst doch immer das Richtige! Daß ich auch daran noch nicht dachte! rief Waltraut erleichtert auf. — Ja, ich will an ihn schreiben, sofort! Gegen den Willen des Vormundes kann auch Seeger nichts tun.

Sie fühlte sich mit einem Male wieder gehoben, die Erregung obte langsam ab, und Barbe mußte ihr die Schreibutensilien bringen.

Eberhard war, nachdem er seine Mutter verlassen hatte, zum Stall gelaufen.

Noch zitterten Zorn und Erregung ihm in allen Gliedern, aber er hatte auch schon etwas gefunden, was ihn einigermaßen das Gleichgewicht zurückgab. Es war ganz gut, daß seine Mutter diesen „frechen Menschen“ zur Rede stellte, damit er sich Derartiges nicht noch einmal erlaube; aber seine Pferde schaffte er sich allein wieder. Er war ja der Herr hier, der nur zu befehlen brauchte!

In der Stalltür lehnte der Reitknecht, und als er den Junker über den Hof schreiten sah, wollte er sich schnell zurückziehen, doch Eberhard hatte ihn bereits bemerkt.

Franz! befahl er kurz und streng.

Zu Befehl, Junker!

Franz stand stramm wie ein Soldat.

Wer hat es gewagt, meine Pferde nach Stolzenau zu bringen? Der — der Herr Seeger hätte es befohlen, stotterte Franz.

Seeger — befohlen? schrie Eberhard wütend. Was soll denn das heißen? Wer ist der Herr und wem habt Ihr zu gehorchen? Laßt Euch das gesagt sein: wer es noch einmal wagt, anderer Leute Befehle ohne meine Zustimmung zu befolgen, ist auf der Stelle entlassen! Und jetzt — mach, daß Du fortkommst, und hole mir die Pferde aus Stolzenau zurück! Nun, warum zögerst Du? Willst Du mir den Gehorsam verweigern? In Eberhards Augen loderte es. Noch eine Minute, und — Du bist entlassen!

Der Knecht zuckte zusammen.

Ich gehe, Junker.

Wutbeben blickte Eberhard ihm nach. Was war denn das? Wollte ihm der Knecht etwa den Gehorsam verweigern um Seegers willen? Das fehlte gerade noch! Wie kam es nur, daß kein einziger Bediensteter im Schloß es wagte, diesem Menschen offenen oder geheimen Widerstand entgegenzusetzen? Früher hatten sie doch alleamt seine Abneigung gegen den Hauslehrer geteilt und waren seine nur allzubereiten Helfer und Förderer in seinen losen Streichen gewesen.

Und nun diesem, der ihm am meisten verhaßt war, dem er zeigte die Hochachtung und Gehorsam, gegen den wagten sie nicht aufzutreten, selbst auf die Gefahr hin, es mit ihm, dem Junker zu verderben. Das war stark, und so durfte es nicht weitergehen, da mußte ein Exempel statuiert werden, das des anderen Nach und Ansehen untergrub. Wenn der Franz mit den Pferden wiederkam, war Seeger der Blamierte; dann würde ihm wohl die Lust, noch länger hierzulieben, ganz ernstlich vergangen sein. Eberhard freute sich des Sieges und Triumphes. Wenn Seeger nur erst fort wäre, nachher wollte er anfangen zu lernen und ernstlich seine Pflichten zu erfüllen, denn in dem einen hatte dieser Siebente recht: der zukünftige Herr von Gerolstein durfte kein Ignorant sein, der mußte seinen Untergebenen in Charakter und Wissen ein Vorbild werden. Aber freiwillig wollte er es tun, nicht gezwungen; das demütigte und erniedrigte nur.

Mit solchen Gedanken, elastischen Schrittes, jeder Hohl der künftige Gebieter, schritt er über den Hof, dem Schloß zu, wo Seeger mit Karl Heinz beim Unterricht saß.

Ein unendlich verächtlicher Blick streifte den kleinen Bruder, der ihm durch Seeger entfremdet worden war, und der nun mit dem Ausdruck kindlicher Verehrung und Aufmerksamkeits zu seinem Lehrer aufsaß. Dann begognete sein Blick dem Seegers.

Nun, Eberhard, fragte dieser gleichmütig, hast Du mir etwas zu sagen?

In Eberhards Adern kochte das Blut wieder auf.

Ja, ich gab bereits den Befehl, meine Pferde von Stolzenau zurückzuholen, Sie können es sich mithin sparen.

So? Nun, ich hätte auch nicht daran gedacht, es zu tun, wenigstens nicht eher, als bis ich mit Dir über eine wichtige Sache gesprochen hätte, erwiderte Seeger mit jener überlegenen, spöttischen Ruhe, die den Knaben bis aufs Blut reizte. Uebrigens, fügte er mit verbissenem Lächeln hinzu, wird Graf Stolzenau die Pferde nicht ausliefern.

Oho! rief Eberhard zitternd und erschreckt. Er sollte sich hüten!

Vor Dir?

Der sonderbare Tonfall brachte den Knaben vollends außer sich.

Ja, vor mir! Er hat nicht darüber zu bestimmen, sondern ich! schrie er wütend.

Bedenke, daß er Dein Vormund ist.

Vormund? Pah, ich lache über ihn und finde es erbärmlich, sich mit ihm gegen mich zu verbinden! Aber ich nehme es mit allem beiden auf. Ich bin hier auf Gerolstein der Herr, der zu befehlen hat, nicht Sie!

(Fortsetzung folgt.)